

Anträge an den Einwohnerrat

Die Finanzkommission beantragt dem Einwohnerrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

Nr.	Geschäft	Abstimmung der FiKo		
		JA	NEIN	Enth.
2015-5847	Das Kreditbegehren von Fr. 278'000.00 (inkl. MWSt.) betreffend baulicher Kanalisationsunterhalt Kanalsanierungen 2016 wird genehmigt	5	0	0
2015-0166	Der Artikel 17 Genehmigungsvorbehalt des Konzessionsvertrages Anhang 4 wird mit folgendem Passus ergänzt: Veräusserungen, deren Restbuchwert über 4 Mio. betragen müssen durch den Gemeinderat dem Einwohnerrat zum Entscheid vorgelegt werden. Die Verträge, Statuten, Reglemente, Beschlüsse und die Gemeindeordnung sind entsprechend anzupassen.	6	0	0
	Traktandenbericht Der Beschluss der Schlussabstimmung Nr. 3 ist mit Artikel 38 Abs. 2 lit. y zu ergänzen und präsentiert sich wie folgt: Die Gemeindeordnung wird wie folgt angepasst: Art. 38 Abs. 2 lit. s): aufgehoben Art. 38 Abs. 2 lit. v): Wahl des Gemeindepersonals sowie Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements. Art. 38 Abs. 2 lit. y) Wahl von Vertretern in Verwaltungsräte von Beteiligungsgesellschaften.	6	0	0
	Der Begriff „Verteilnetzbetreiber“ existiert formal-juristisch nicht. Korrekt wäre somit, die Formulierungen „Betreiber von Verteilnetzen“ bzw. „der Betreiber des Verteilnetzes“. Die entsprechenden Dokumente (insbesondere das Reglement „Entschädigungsregelung Sondernutzung“ Anhang 3) sind entsprechend anzupassen.	6	0	0

	<p>Reglement Entschädigungsregelung Art. 2, Anhang 3 Die Obergrenze des Konzessionsansatzes soll von 1 auf 2 Rappen erhöht werden. Der Artikel 2 präsentiert sich neu wie folgt:</p> <p>Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge (Bruttoenergie) multipliziert mit einem Ansatz von maximal 2.0 Rp./kWh.</p> <p>Die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Betreiberin der Elektrizitätsversorgung jährlich fest.</p>	6	0	0
	<p>Reglement Entschädigungsregelung Art. 4, Anhang 3 Die Auszahlung soll halbjährlich erfolgen und die Schlussabrechnung per Ende Januar. Der Artikel 4 präsentiert sich neu wie folgt:</p> <p>Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde erfolgt halbjährlich. Die A-Konto-Zahlung erfolgt Mitte Jahr (1/2 des Budgetwertes) und die Schlusszahlung auf der Basis der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres, jeweils spätestens per Ende Januar des Folgejahres, durch die Betreiber des Verteilnetzes.</p>	6	0	0
	<p>Eigentümerstrategie Anhang 6 Änderungen der Eigentümerstrategie sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen.</p>	6	0	0
	<p>Schlussabstimmung (Anträge unter Berücksichtigung der vorangegangenen Anträge)</p>			
2015-0166	<p>Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen wird von der Rechtsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Aktiven und Passiven per 1. Januar 2017 auf eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen übertragen.</p>	4	2	0
	<p>Die Aktiven und Passiven des Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen (exkl. öffentliche Beleuchtung und öffentliche Brunnen) gehen gemäss der in der Botschaft dargestellten Übertragung von Anlage- und Umlaufvermögen sowie Fremdkapital auf die neu zu gründende Aktiengesellschaft über. Der Aktivenüberschuss wird zur Liberierung des nominalen Aktienkapitals von Fr. 5.0 Mio. verwendet. Die Beträge können sich aufgrund der Bilanzentwicklung bis zum Stichtag verändern.</p>	4	2	0
	<p>Die Gemeindeordnung wird wie folgt angepasst:</p> <p>Art. 38 Abs. 2 lit. s): aufgehoben Art. 38 Abs. 2 lit. v): Wahl des Gemeindepersonals sowie Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements. Art. 38 Abs. 2 lit. y) Wahl von Vertretern in Verwaltungsräte von Beteiligungsgesellschaften.</p>	4	2	0
	<p>Der Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Anhang 2 wird genehmigt</p>	4	2	0
	<p>Das Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen gemäss Anhang 3 wird genehmigt.</p>	6	0	0

	Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt. Er ist namentlich berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf die zu gründende Aktiengesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben. Im Weiteren wird er ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit der neu zu gründenden Aktiengesellschaft abzuschliessen.	4	2	0
	Das Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.	6	0	0

FINANZKOMMISSION WETTINGEN
Der Präsident



Christian Wassmer

4. März 2016